



gemeinderuggell

Öffentliches Protokoll der Gemeinderatssitzung Nr. 10/25

Datum / Zeit	Mittwoch, 20. August 2025 / 18:00 – 20:15 Uhr
Ort	Rathaus Ruggell Sitzungszimmer Gemeinderat Poststrasse 1 9491 Ruggell
Vorsitz	Christian Öhri, Gemeindevorsteher
Anwesend	Reto Bischof, Vizevorsteher Heinz Biedermann, Gemeinderat Christian Büchel, Gemeinderat Fabian Haltinner, Gemeinderat Jürgen Hasler, Gemeinderat Patricia Oehri-Eggenberger, Gemeinderätin Benedikt Oehry, Gemeinderat Carmen Reutegger, Gemeinderätin
Entschuldigt	-
Protokoll	Tatjana Büchel, Gemeindesekretärin

Protokoll veröffentlicht am 26.08.2025



Christian Öhri, Gemeindevorsteher

Arbeitsvergabe: Baumeisterarbeiten Neubau Werkleitungen Spidach (Bereich LAK)

Antrag Tiefbau

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 2025 das Projekt und den Kredit für den Neubau Werkleitungen Spidach (Bereich LAK) Ausbau 2025 genehmigt. Das dabei beauftragte Ingenieurbüro Wenaweser + Partner AG hat die Ausschreibung für die Baumeister-, Pflästerungs- und Belagsarbeiten erstellt, welche anschliessend im offenen Verfahren ausgeschrieben wurde. Die Submissionsphase wurde gemäss ÖAWG durchgeführt, wobei die Vergabe jeweils an den für alle Bauherren (Gemeinde Ruggell, WLU, LKW, Liechtenstein Wärme) günstigsten Anbieter zu erfolgen hat.

Auftragsvergabe Baumeister-, Pflästerungs- und Belagsarbeiten:

Vergabe des Auftrags „Baumeisterarbeiten“ an die Firma Marxer Büchel AG aus Ruggell

Offertsumme alle Bauherren	CHF	499'439.50	(inkl. MwSt.)
Kostenvoranschlag alle Bauherren	CHF	505'114.33	(inkl. MwSt.)
Offertsumme Gemeindeanteil	CHF	396'233.65	(inkl. MwSt.)
Kostenvoranschlag Gemeindeanteil	CHF	395'363.86	(inkl. MwSt.)

Antrag zur Beschlussfassung

Vergabe des Auftrags „Baumeister-, Pflästerungs- und Belagsarbeiten Neubau Werkleitungen Spidach (Bereich LAK) Ausbau 2025“ für alle Auftraggeber an die Firma Marxer Büchel AG aus Ruggell zur offerierten Summe von 499'439.50 (inkl. MwSt.).

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

Neue Teile Ruggell: Verlegung Landwirtschaftlicher Weg

Antrag Tiefbau

Mit der Sanierung der Landstrasse im Jahr 2024 war geplant, den Durchlass des Rütteltigrabas in das vom Schulzentrum Unterland II gegenüberliegende Gebiet zu erneuern. Im Projektierungsprozess wurde dann erkannt, dass dieser als vorhandene Verkehrsanbindung an die Landstrasse zu unkontrollierten Fussgängerüberquerungen im Verkehrsknotenbereich vom Schulzentrum Unterland II führen könnte und zudem ein Sicherheitsrisiko für das Grundwasserschutzgebiet „Spetzau“ darstellt. Aus diesem Grund wurde auf die Erneuerung des Durchlasses verzichtet. In Rücksprache mit der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) begrüsst sie diese Massnahme, da dadurch die Sicherheit der Grundwasserschutzzone besser gewährleistet werden kann. Mit dem Wegfall des Durchlasses über den Rütteltigraba ergibt sich eine neue Situation des Landwirtschaftsweges, wodurch die vorhandene Linienführung über die Grundstücke Nr. 42 und 62 nicht mehr sinnvoll ist und eine gradlinige Wegführung vorteilhaft wäre. Aus diesem Grund nahm die Gemeindebauverwaltung Kontakt mit der WLU auf und erläuterte die Situation sowie die mögliche Wegverlegung. Seitens WLU wurde auch dieses Vorhaben sehr begrüsst, da damit die Erschliessung der Grundwasserschutzzone Spetzau optimiert wird und so der Zugang zu einem allfälligen neuen Pumpwerk einfacher erfolgen könnte.

Da die neue Wegführung durch das Schutzgebiet „Spetzau“ verläuft, muss gemäss Art. 5 der Verordnung zum Schutze der Grundwasserpumpwerke „Oberau“ und „Spetzau“ der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland, beim Amt für Umwelt eine Genehmigung eingeholt werden. Aus diesem Grund liess die Gemeindebauverwaltung die angedachte Verlegung des Landwirtschaftsweges sowie eine Optimierung der Grundstücke planen. Dies bildete die Grundlage für einen Bericht, welcher durch die Gemeindebauverwaltung erstellt wurde und nun dem Gemeinderat vorgestellt wird. Dieser Bericht dient als Gesuch und soll nach der Genehmigung durch den Gemeinderat beim Amt für Umwelt eingereicht werden.

Antrag zur Beschlussfassung

Genehmigung des Berichts „Verlegung Landwirtschaftsweg Neue Teile, Ruggell“.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

Kreditgenehmigung und Arbeitsvergabe: Ableitung Erweiterung Deponie Limsenegg (Etappe 2025)

Antrag Tiefbau

Im Jahr 2024 konnte die Ableitung vom neuen Kompartiment der Deponie Limsenegg im Bereich der Brecher- und Sortieranlage des Steinbruchunternehmers erstellt werden. Im Jahr 2025 soll eine weitere Etappe im Bereich der Einfahrt und dem Bürocontainer des Steinbruchunternehmens sowie der Zufahrt des früheren Deponiekörpers erstellt werden. Der alte Deponiekörper wurde im betroffenen Perimeter bereits entfernt, so dass der eigentliche Aushub für die Leitungen erstellt werden kann. Jedoch befinden sich in diesem Bereich noch Teile des ursprünglichen Felses, wodurch für dessen Abbau ein dafür geeigneter Unternehmer benötigt wird.

Das mit der Deponiebauleitung beauftragte Büro Hanno Konrad Anstalt aus Eschen hat die entsprechenden Arbeiten ausgeschrieben, so dass die nötigen Offerten vorliegen:

Felsabbau- und Aushubarbeiten	Josef Marxer AG Ruggell	CHF	37'249.85 (inkl. MwSt.)
Baumeisterarbeiten Ableitung	MarxerBüchel AG Ruggell	CHF	92'887.10 (inkl. MwSt.)
Gesamtsumme:		CHF	130'136.95 (inkl. MwSt.)

Die Planungs- und Bauleitungsarbeiten für die Ableitungsetappe vom Jahr 2025 wurden vom Büro Hanno Konrad Anstalt aus Eschen offeriert und belaufen sich auch CHF 16'110.00 (inkl. MwSt.). Entsprechend wird ein Kredit in der Höhe von CHF 147'000 benötigt. Die Arbeiten sollen im Herbst beginnen und bis Ende 2025 abgeschlossen werden. Die nötigen Mittel sind im Budget 2025 vorgesehen.

Antrag zur Beschlussfassung

1. Genehmigung eines Kredites in der Höhe von CHF 147'000 für die Ableitung Erweiterung Deponie Limsenegg (Etappe 2025).
2. Vergabe der Felsabbau- und Aushubarbeiten an die Josef Marxer AG aus Ruggell zur offerierten Summe von CHF 37'249.85 (inkl. MwSt.).
3. Vergabe der Baumeisterarbeiten für die Ableitung an die MarxerBüchel AG aus Ruggell zur offerierten Summe von CHF 92'887.10 (inkl. MwSt.).
4. Vergabe der Planungs- und Bauleitungsarbeiten für die Ableitung Erweiterung Deponie Limsenegg (Etappe 2025) an das Büro Hanno Konrad Anstalt aus Eschen zur offerierten Summe von CHF 16'110.00 (inkl. MwSt.).

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt alle Anträge jeweils einstimmig.

Teilrevision Zonenplan und Bauordnung 2024: Kenntnisnahme Genehmigung durch die Regierung

Antrag Tiefbau

Am 8. Mai 2024 genehmigte der Gemeinderat die erarbeitete Teilrevision des Zonenplans und der Bauordnung. Diese wurde anschliessend im dafür vorgesehen Verfahren weiterbehandelt und schlussendlich am 1. April 2025 von der Regierung genehmigt. Dabei führte die Regierung einen Beschlusspunkt auf, nach welchem die Gemeinde Ruggell aufgefordert wird, ihre Nutzungsplanung hinsichtlich der Lärm-Empfindlichkeitsstufen innert drei Jahren zu bereinigen.

Aktuell wird eine weitere Teilrevision des Zonenplans sowie der Bauordnung erarbeitet, welche diese Bereinigung noch nicht enthält. Jedoch ist im Anschluss an die gegenwärtige Teilrevision eine Überarbeitung der Nutzungsplanung über das gesamte Gemeindegebiet geplant, wobei die Lärm-Empfindlichkeitsstufen ebenfalls einer Revision unterzogen werden.

Antrag zur Beschlussfassung

Kenntnisnahme der Genehmigung der Teilrevision des Zonenplan und der Bauordnung durch die Regierung und der darin aufgeführten Beschlusspunkte.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt das Vorgehen zur Kenntnis.

Neuanschaffung: Scheuersaugmaschine für Judoräumlichkeiten und Vereinshaus

Antrag Liegenschaftsverwaltung

Ende Juli konnten die neuen Judoräumlichkeiten bezogen werden. Um die Unterhaltsarbeiten sowie die Grundreinigungen optimal durchführen zu können, schlägt die Hauswartung die Beschaffung einer Scheuersaugmaschine vor. Um Synergien zu nutzen, würde diese Maschine zusätzlich auch im Vereinshaus verwendet werden.

In Zusammenarbeit mit der Liegenschaftsverwaltung führte die Hauswartung eine Geräteevaluation durch und liess entsprechende Offerte erstellen. Als passendes Gerät hat sich die Kärcher Scheuersaugmaschine B50 W herausgestellt, welche von der Firma Kärcher Center St. Gallen zu einem Preis von CHF 12'494.80 (inkl. MwSt.) offeriert wurde. Die dafür nötigen Mittel sind im Budget 2025 vorgesehen.

Antrag zur Beschlussfassung

1. Genehmigung eines Kredites zur Beschaffung einer Scheuersaugmaschine für die Judoräumlichkeiten und das Vereinshaus in der Höhe von CHF 13'000.
2. Vergabe des Lieferauftrages für eine Kärcher Scheuersaugmaschine B50 W an die Firma Kärcher Center St. Gallen zur offerierten Summe von CHF 12'494.80 (inkl. MwSt.).

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt beide Anträge jeweils einstimmig.

Aussenanlagen Gemeindeschule: Anpassung der Hausordnung

Antrag Vorsteher

Seit letztem Jahr wird von der Hauswartung immer wieder Hundekot in den Wiesen der Aussenanlagen der Gemeindeschule festgestellt. Auch von den Schülerinnen und Schülern wird beim Spielen immer wieder Hundekot entdeckt. Die Wiese bei der Gemeindeschule steht in erster Linie den Schülerinnen und Schülern als Spiel- und Sportfläche während der Schulzeit zur Verfügung. Zusätzlich wird sie auch oft in der Freizeit von Kindern zum Spielen genutzt.

Das Hundegesetz (HG) sieht in Art. 4 allgemeine Haltungsvorschriften für Hunde vor und enthält in Art. 5 Vorschriften über Anleingebote und Betretungsverbote. Konkret bestimmt Art. 4 Abs. 2 lit. b HG, dass Hundehalter dafür zu sorgen haben, dass Strassen, Wege und Plätze, Fusswege und Trottoirs, Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen, öffentliche Grün- und Parkanlagen sowie unmittelbar zum Haus gehörende Anlagen, Futterwiesen und Gemüesfelder nicht verunreinigt werden und der Hundehalter den Kot seines Hundes zu beseitigen hat. Gemäss Art. 5 Abs. 1 HG sind (u.a.) in Schul-, Spiel- oder Sportanlagen Hunde an der Leine zu führen. Art. 5 Abs. 3 HG verbietet, Hunde in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen mitzuführen und Art. 5 Abs. 4 HG bestimmt schliesslich, dass die Gemeinden für weitere Orte und Anlässe Anleingebote oder Betretungsverbote erlassen können, wobei solche Orte mit Verbots- oder Hinweistafeln zu bezeichnen sind.

Leider musste festgestellt werden, dass die gesetzliche Anleinpflcht des Art. 5 Abs. 1 HG und die gesetzlichen Pflichten des Art. 4 Abs. 2 lit. b Satz 2 HG zur Sorgetragung, dass Schul-, Spiel- oder Sportanlagen nicht verunreinigt werden sowie zur Beseitigung von Hundekot nicht ausreichen, um eine hundekotfreie, hygienische Wiese für die Kinder zu gewährleisten. Aus diesem Grund soll nunmehr von der gesetzlichen Möglichkeit des Art. 5 Abs. 4 HG der Gemeinde Gebrauch gemacht werden, ein Betretungsverbot für Hundehalter mit Hunden auf den Aussenanlagen der Gemeindeschule zu erlassen. Für Hundehalter stehen als Alternative an beiden Seiten der Aussenanlagen attraktive Sitzplattformen für den Aufenthalt zur Verfügung.

Für vorsätzliche Verstösse gegen die allgemeinen Haltungsvorschriften von Hunden gemäss Art. 4 HG und gegen Anleingebote und Betretungsverbote gemäss Art. 5 HG sieht das Hundegesetz in seinem Art. 12 Abs. 2 bereits eine Busse von bis zu CHF 5'000 vor, welche vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zu verhängen ist. Aus diesem Grund bedarf es keiner eigenen Strafsanktion. Zur nötigen Beschilderung gem. Art. 5 Abs. 4 HG sollen auf den Aussenanlagen der Gemeindeschule Verbots- und Hinweistafeln mit folgendem Inhalt aufgestellt werden: Es gilt ein Betretungsverbot für Hundehalter mit Hunden in den Aussenanlagen der Gemeindeschule. Die Schul-, Spiel- oder Sportanlagen der

Gemeindeschule dürfen nicht verunreinigt werden. Hundekot ist von Hundehaltern grundsätzlich zu entfernen. Verstösse werden vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen mit Busse von bis zu CHF 5'000 bestraft. Gemäss Art. 10 Gemeindegesetz können die Gemeinde, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, Vorschriften zur Abwehr oder Beseitigung von Missständen erlassen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören. Sie können die Nichtbeachtung oder Übertretung der Vorschriften als strafbar klären und mit Bussen bis zu CHF 10'000 belegen.

Zur Einhaltung der Nachtruhe, zur Vermeidung von Lärm, zur Vermeidung des Konsums von Alkohol und Tabakwaren (ausser bei bewilligten Veranstaltungen) sowie zur Verhinderung von Verunreinigungen und Müllablagerungen auf den Aussenanlagen und im weiteren zur Regelung der Nutzung der Aussenanlagen sollen folgende Vorschriften zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände erlassen werden und deren Nichtbeachtung oder Übertretung für strafbar erklärt und mit einer Busse von bis zu CHF 500 belegt werden:

- Die Nutzung der Aussenanlagen der Gemeindeschule ist nur von 7.00 bis 22.00 Uhr gestattet. Unnötiger Lärm wie beispielsweise laute Musik ist zu vermeiden.
- Die Gemeindeschule hat stets Vorrang bei der Nutzung der Aussenanlagen.
- In den Aussenanlagen ist der Konsum von Alkohol und Tabakwaren (ausgenommen bei bewilligten Veranstaltungen) sowie weiteren Suchtmitteln verboten.
- Die Aussenanlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Jegliche Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen.
- Es gilt ein Glasverbot.
- Abfälle müssen vom Verursacher in den Abfalleimern entsorgt werden.
- Der rote Platz darf nicht mit Fahrgeräten (z.B. Fahrräder, Scooter, etc.) befahren werden.
- Die Nichtbeachtung oder Übertretung dieser Vorschriften wird für strafbar erklärt und mit einer Busse von bis zu CHF 500 bestraft.

Die neuen Schilder und Plakate mit den Vorschriften sollen an allen Eingängen zur Gemeindeschule aufgehängt sowie an den Aussenanlagen aufgestellt werden. Sie ersetzen die aktuellen Rauchverbot-Tafeln sowie die Tafel beim roten Platz. Die Tafeln bei den Spielplätzen mit den jeweiligen speziellen Regeln bleiben bestehen.

Erörterung

Diese Anpassungen und Erneuerungen wurden mit der Schulleitung abgesprochen. Das gemeinsame Ziel ist es, optimale Rahmenbedingungen für Spiel und Spass für alle Kinder und Besucher zu ermöglichen, dies im Sinne einer gemeinsamen und vielseitigen Nutzung.

Antrag zur Beschlussfassung

1. Genehmigung des Betretungsverbots für Hundehalter mit Hunden auf den Aussenanlagen der Gemeindeschule.
2. Genehmigung der Anbringung der Verbots- und Hinweistafel zum Betretungsverbot für Hundehalter mit Hunden, den sonstigen Pflichten für Hundehalter und dem Hinweis auf die Strafsanktionen.
3. Genehmigung der ortspolizeilichen Vorschriften zur Nutzung der Aussenanlagen der Gemeindeschule, der Erklärung der Strafbarkeit sowie der Busse von bis zu CHF 500 bei Nichtbeachtung oder Übertretung der Vorschriften.
4. Genehmigung der Anbringung von Schildern und Plakaten zur Nutzung der Aussenanlagen der Gemeindeschule und der Bussen bei Nichtbeachtung oder Übertretung der Vorschrift an allen Eingängen zu der Gemeindeschule sowie bei den Aussenanlagen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt alle vier Anträge jeweils einstimmig.

Neues Reglement Durchführung des Ruggeller Adventsmarktes

Antrag Vorsteher

Um die Rahmenbedingungen für den Ruggeller Adventsmarkt besser zu regeln und die Kommunikation gegenüber (potenziellen) Ausstellerinnen und Ausstellern zu optimieren, wurde von den Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung angeregt, ein Reglement über die Durchführung des Adventsmarktes zu erarbeiten. Dieses ist an das Reglement der Gemeinde Schaan angelehnt und an die Ruggeller Gegebenheiten angepasst. Es wird als zielführend erachtet, eine einheitliche Regelung für alle Marktteilnehmenden zu erstellen sowie es auch den Verantwortlichen bei der Organisation hilft und Klarheit für alle Beteiligten schafft.

Antrag zur Beschlussfassung

Genehmigung des Reglements über die Durchführung des Ruggeller Adventsmarktes mit Wirkung ab dem 21. August 2025.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

Erleichterte Einbürgerung: Viktoria Hasler

Antrag Vorsteher

Frau Viktoria Hasler hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung gestellt. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Antrag zur Beschlussfassung

Stellungnahme des Gemeinderats über das vorliegende Gesuch.

Beschluss

Der Gemeinderat gibt eine positive Stellungnahme ab.